

Vereinsatzung labor23

13. Dezember 2015

Präambel

Der Einfluss von technischen Errungenschaften auf den gesellschaftlichen Alltag gewinnt zunehmend an Bedeutung. Der Verein "labor23" - nachstehend auch „Verein“ genannt - hat sich deshalb zur Aufgabe gemacht seinen Mitgliedern, anderen Interessenten und Jugendlichen durch eine frei zugängliche Infrastruktur an Maschinen, Werkzeugen u. Know-How eine Vielzahl an technischen Möglichkeiten zu bieten und das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Technik und ihren Möglichkeiten zu stärken. Der Verein bietet ein offenes Forum für alle Menschen die sich für technische Möglichkeiten, Elektronik, Mechanik, Datenschutz, IT-Sicherheit, neue Medien, Kunst und vergleichbare Themen interessieren und sich mit Gleichgesinnten austauschen wollen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	4
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit.....	5
§ 3 Selbstlosigkeit.....	6
§ 4 Mitgliedschaft.....	7
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	9
§ 6 Ausschluss eines Mitglieds.....	10
§ 7 Beitrag.....	11
§ 8 Organe des Vereins.....	12
§ 9 Mitgliederversammlung.....	13
§ 10 Vorstand.....	15
§ 11 Finanzprüfer.....	17
§ 12 Haftung.....	18
§ 13 Internet-Domännennamen.....	19
§ 14 Bekanntmachungen.....	20
§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	21
§ 16 Sprachliche Gleichstellung.....	22

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „labor23“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz „e.V.“ ergänzt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. diesen Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist

- die Fortbildung in den Bereichen Hardware, Software und Kommunikation. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Durchführung von Schulungen, Vorträgen und Workshops sowie kulturelle Veranstaltungen unter Anwendung solcher Technologien.
- der Austausch und Kontakt mit Gruppen und Vereinen ähnlicher Zielsetzung.
- die Förderung des schöpferisch-kritischen Umgangs mit Technologie.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann bestehen als

- (a) ordentliches Mitglied,
- (b) förderndes bzw. Spenden-Mitglied,
- (c) Ehrenmitglied,
- (d) Schnuppermitglied.

2. (a) Ordentliches Mitglied können natürliche Personen des privaten Rechts werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; bei Minderjährigen muss der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Bestandteil der Antragstellung muss die Erklärung sein, am elektronischen Schriftverkehr und an Versammlungen teilnehmen zu können. Es besteht eine Probezeit von bis zu drei Monaten für die in Ausnahmefällen kein Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Während der Probezeit besteht kein Stimm- und Wahlrecht. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein sowie die Probezeit entscheidet der Vorstand. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gründungsmitglieder.

Ordentliche Mitglieder werden in Gruppen eingeteilt. Ihre genaue Definition ist der Nutzungsordnung zu entnehmen.

(b) Förderndes bzw. Spenden-Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, um die Zwecke des Vereins zu unterstützen; bei Minderjährigen muss der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder können auf Antrag in den elektronischen internen Schriftverkehr mit einbezogen werden und haben das Recht an Versammlungen teilzunehmen, allerdings ohne Stimmrecht. Sie haben keine Schließberechtigung und erhalten Zutritt nur durch ordentliche Mitglieder.

(c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die nach §4 Abs. 7 hierzu ernannt werden. Sie sind gleichzusetzen mit ordentlichen Mitgliedern aus §4 Abs. 2a, welche jedoch vom Beitrag befreit sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- (d) Schnuppermitglieder sind natürliche Personen die auf Antrag vom Vorstand eine zeitlich begrenzte Schnuppermitgliedschaft für maximal 7 Tage erhalten. Die Dauer der Schnuppermitgliedschaft wird vom Vorstand festgelegt. Für die Schnuppermitgliedschaft kann auf Verlangen des Vorstandes ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Schnuppermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie haben keine Schließberechtigung und erhalten Zutritt nur durch ordentliche Mitglieder.
3. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit der Stimmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung. Bei Nichtannahme der Beitrittserklärung kann diese nach 6 Monaten erneut gestellt werden.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für den laufenden Monat bleibt hiervon unberührt.
 5. Der Austritt wird durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (maßgebend ist das Datum des Poststempels). In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auch eine kürzere Kündigungsfrist zustimmen.
 6. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann ab einem Beitragsrückstand von drei Monaten durch den Vorstand erfolgen.
 7. Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschließen lassen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Alle Mitglieder dürfen an der regelmäßig stattfindenden Vereinsversammlung teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Für alle Mitglieder gilt die allgemeine Nutzungsordnung. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
3. Jedes ordentliche oder Ehrenmitglied, ist Stimm- und Wahlberechtigt, sofern es mit den Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand ist. Stimmen können mit Nachweis übertragen werden.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nachhaltig nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
2. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschliessungsbeschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 7 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen Beitrag der monatlich zum ersten per Lastschrift eingezogen wird. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung in Form der Beitragsordnung beschlossen. In der Beitragsordnung sind die jeweils aktuellen Beitragsarten festgeschrieben.
2. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihre Pflichten und Rechte sind folgende:
 - die Genehmigung des Finanzberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Bestellung von Finanzprüfern
 - Satzungsänderungen
 - die Genehmigung der Beitrags- und Nutzungsordnung
 - die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen
 - Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festlegung des dem Vorstand frei zur Verfügung stehenden Ausgabenlimits.
 - die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Der Vorstand hat dann innerhalb einer Frist von acht Wochen die außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben und die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, in der diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich angekündigt worden sind. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 5.
5. Vorbehaltlich Absatz 4 bedürfen die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Eine Beschlussfähigkeit besteht ab einer Anwesenheit von mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder.
6. Jedes ordentliche und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand hierzu bestellten Vorstandsmitglied geleitet.
8. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
9. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Das Miteinander im Verein regelt die Nutzungsordnung welche von den ordentlichen Mitgliedern erarbeitet und auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar:
 - dem Vorsitzenden,
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
2. Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB freigestellt.
3. Der Kassenwart ist befugt, den Verein gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut des Vereins auch alleine zu vertreten.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung bzw. Amtsübergabe im Amt. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.
5. Besteht der Vorstand aus weniger als vier Mitgliedern, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen um Nachwahlen durchzuführen.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist

Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter; er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.

§ 10 Vorstand

7. Ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vorstandsmitglied überwacht als Kassenwart die Haushaltsführung und verwaltet unter Beachtung etwaiger Vorstandsbeschlüsse das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Verfügung.
8. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
9. Der Vorstand kann einen „Wissenschaftlichen Beirat“ einrichten, der für den Verein beratend und unterstützend tätig wird; in den Beirat können auch Nicht-Mitglieder berufen werden.
10. Der Vorstand kann zur Wahrung der Handlungsfähigkeit sowie nicht fortlaufenden Investitionen über Ausgaben bis 400€ monatlich frei entscheiden. Laufende Kosten wie Versorgungsgüter und Infrastruktur sind davon unberührt. Die Mitgliederversammlung kann das festgelegte Ausgabenlimit durch Beschluss erhöhen.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied des Vereins, das die Geschäfte kommissarisch bis zur Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 5 fortführt. Das nachgewählte Vorstandsmitglied wird nur für die restliche Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt.
12. Der Vorstand kann, sofern nicht widersprochen wird, seine Beschlüsse auch schriftlich, per e-Mail oder telefonisch fassen. § 32, Absatz 2, BGB gilt insoweit nicht.
13. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Finanzprüfer

1. Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder zwei Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Finanzprüfer können auch Nicht-Mitglieder sein.

§ 12 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
3. Die Vereinsorgane können Verpflichtungen nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen.
4. Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 13 Internet-Domännennamen

1. Internet-Domännennamen gehören zum Vermögen des Vereins. Sie werden auf den Verein bei den zuständigen Network Information Centern (NIC) eingetragen. Als Ansprechpartner ist der zum Zeitpunkt der Anmeldung amtierende Vereinsvorsitzende oder ein vom Vorstand hierfür ernannter Referent einzutragen. Inhaber (Owner) ist der Verein, Admin-C der Vorstandsvorsitzende.
2. Die Rechte an den Internet-Domännennamen dürfen nur veräußert werden, wenn dies der Vorstand einstimmig und die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt.

§ 14 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen auf der vereinseigenen Website (<http://www.labor23.org>; erreichbar seit 15.03.2009). Ebenso werden Bekanntmachungen über eine entsprechende auf der Webseite veröffentlichte Mailingliste verschickt.
2. Diese Satzung ist am **13.12.2015** auf der Mitgliederversammlung erstellt worden und nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg am **DD. MM. JJJJ** in Kraft getreten.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks wird der Verbleib des finanziellen Vereinsvermögens durch die Mitgliederversammlung geregelt und beschlossen. Hardware, Geräte und Einrichtungsgegenstände welche durch die in der Nutzungsordnung genannte Equipmentliste erfasst sind werden ihren entsprechenden Eigentümern zurückgegeben. Das restliche Vereinseigentum wird an die Mitglieder sowie Vereine mit ähnlicher Zielsetzung verteilt.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung abschließend nichts anderes beschließt.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

1. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.